

Präs. 1610-5/93

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude

Bezüglich GESETZENTWURF
Zl. ....
Datum: 26. JAN. 1994
Verteilt ... 28. Jan. 1994

*A. Römer*

Ich beeohre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
 des Begutachtungssenates I des Obersten Gerichtshofes zum Entwurf  
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz  
 geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 25. Jänner 1994

**Dr. Steininger**

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*AS*

Präs. 1610-5/93

An das  
Bundesministerium für Justiz  
**WIEN**

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Versicherungsvertragsgesetz geändert wird  
Begutachtungsverfahren.

**Bezug:** GZ. 10.213/70-I 2/1993

Zur beabsichtigten Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu § 1 a:**

Die Festlegung einer zeitlichen Begrenzung der Bindungsfrist im Sinne des Abs 1 mag zweckmäßig sein; ob sie notwendig ist, erscheint eher fraglich. Ein Problem in dieser Richtung ist bei Rechtsstreitigkeiten vor dem Obersten Gerichtshof noch nie aufgetreten. Anders verhält es sich mit der beabsichtigten Regelung laut Abs 3. Ein Hinweis des Versicherers gegenüber dem Versicherungsantragsteller über den Beginn des Versicherungsschutzes ist ohne Zweifel schon im Hinblick auf § 5 Abs 6 AKHB 1988 zweckmäßig, um Verallgemeinerungen dieser Bestimmung insbesondere auf dem Gebiet der Kaskoversicherung vorzubeugen.

Die Zweckmäßigkeit eines Ausschlusses der Geltung der Absätze 1 bis 3 dann, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, ist zweifelhaft. Die Bedenken sind dieselben wie bei der neuen Bestimmung des § 8 Abs 3, die zum Teil der neueren deutschen Regelung entspricht. Dort allerdings wird

das Kündigungsrecht jedem Versicherungsnehmer eingeräumt. Es fragt sich, warum ein Unternehmer, der einen Vertrag, der zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 Abs 1 Z 1 KSchG), anders behandelt werden soll, als ein "Unternehmer", der privat Versicherungsverträge abschließt, ganz abgesehen davon, daß die Frage, ob ein bestimmter Vertrag von einem "Unternehmer" abgeschlossen wurde oder aber von einem Verbraucher, auch zu - vermeidbaren - Streitfällen führen kann.

**Zu § 5 b:**

Die Bedenken gegen die Bestimmung des Abs 3 sind die gleichen wie zu § 1 a Abs 4. Dazu kommt, daß auch nach den hiezu gegebenen Erläuterungen nicht hinreichend klar ist, warum die Absätze 1 und 2 nicht gelten sollten, wenn die Vertragszeit ein Jahr nicht übersteigt.

Ob in der Praxis die Erwartungen erfüllt werden, die der Entwurf nach den Erläuterungen Seite 9 oben in die Ausfolgung der Versicherungsbedingungen vor Abgabe der Vertragserklärung setzt ("mündiger Kunde"), bleibt abzuwarten. Abzuwarten bleibt auch, ob und welche Schwierigkeiten sich in der praktischen Handhabung der beabsichtigten Bestimmung des § 5 b Abs 2 ergeben (etwa: Welche Versicherungsbedingungen wurden dem Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausgefolgt, welche im Vertrag angeführten Bedingungen stellen eine Abweichung vom Antrag dar - § 5) und ob diese Bestimmung nicht einen Anreiz zum Mißbrauch bilden kann.

**Zu § 6:**

Das Wort "Äquivalenz" in Absatz 1 könnte allenfalls durch "Gleichgewicht" ersetzt werden.

Bei der Einfügung eines Satzes in Absatz 1, durch die ("außerdem") eine verhältnismäßige Leistungsfreiheit geschaffen werden soll, erscheint nicht hinreichend klar, ob mangelndes Verschulden auch hier Voraussetzung sein soll, wiewohl es zu den auf Seite 10 der Erläuterungen gebrachten Beispielen wohl nicht ohne Verschulden kommen kann. Eine entsprechend deutlichere Fassung wäre daher

wünschenswert. Es ist im übrigen fraglich, ob eine nur verhältnismäßige an Stelle einer gänzlichen Leistungsfreiheit, die in manchen Fällen durchaus gerechtfertigt erscheint (z.B.: Nichtanwendung einer vorhandenen Sicherungsmaßnahme), in anderen Fällen mit zu einer Begünstigung von Mißbrauch führen kann (z.B.: Verwendung eines Privatfahrzeuges als Taxi, eigenmächtige Steigerung der Motorleistung gegenüber der vereinbarten Motorisierung).

Eine Milderung des "Alles oder Nichts"-Prinzips (Abs 2) ist sicherlich zu begrüßen; doch wird eine restriktive Handhabung in der Praxis zur Vermeidung von Mißbrauch angezeigt sein.

Aus der Sicht des Versicherungsnehmers zu begrüßen ist auch die Neuformulierung des zweiten Satzes in Absatz 3. Es werden allerdings strenge Anforderungen an die Erbringung des Beweises daran zu stellen sein, daß die Obliegenheit nicht in der näher bezeichneten Absicht verletzt wurde, um eine Verwässerung zu vermeiden; die im letzten Absatz der Erläuterungen hiezu (S 12) festgehaltene Beweislastverteilung wird sorgfältig zu beachten sein.

Zu Abs 5 erhebt sich die Frage, wie eine nicht bekannte Obliegenheit schulhaft verletzt werden kann. Soll aber ein Versicherungsnehmer, der Ansprüche aus einem Vertrag ableitet, wirklich ohne jede Einschränkung nicht gehalten sein, sich über den Inhalt dieses Vertrages und ihn treffende Obliegenheiten Kenntnis zu verschaffen? Ein Mißbrauch durch die nicht immer widerlegbare Behauptung des Versicherungsnehmers, Versicherungsbedingungen nicht erhalten zu haben, sollte vermieden werden.

**Zu § 11 a:**

Diese neue Bestimmung ist im Hinblick auf die derzeitige Rechtsprechung sicherlich zweckmäßig.

**Zu § 12:**

Die geänderte Verjährungsbestimmung in Abs 1 ist wegen der dadurch geschaffenen Vereinheitlichung zu begrüßen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 hält im Grunde lediglich eine im wesentlichen durchaus bestehende Praxis fest.

Auch die vorgesehene Hemmung der Verjährungsfrist durch Vergleichsgespräche und der Nicht-Ausschluß der Leistungsfreiheit im Fall einer schuldlosen Verhinderung der Geltendmachung des Anspruches (Abs 3) entsprechen der Rechtsprechung.

**Zu § 16:**

Die Ergänzung des dritten Absatzes ("ausdrücklich und genau umschrieben") erscheint nach in der Praxis wiederholt entstandenen Zweifelsfällen sicher zweckmäßig. Schwierigkeiten in Zukunft werden dadurch allerdings voraussichtlich nicht ausgeschlossen; denn einerseits wird der Versicherungsnehmer zweifellos weiterhin bemüht sein, darzulegen, daß nach einem bestimmten Umstand nicht ausdrücklich gefragt wurde, und andererseits wird es sich nicht vermeiden lassen, daß der Versicherer auch bei einer durch die neue Bestimmung wohl erforderlichen, mitunter größeren Ausdehnung des Fragenkatalogs gleichwohl Fragen übersieht, deren Beantwortung auch bei nur allgemeiner Fragestellung objektiv selbstverständlich erscheinen mag, durch den Mangel einer nicht ausdrücklichen Fragestellung aber folgenlos bleiben wird.

**Zu § 38:**

Die neue Fassung kommt dem Versicherungsnehmer sehr entgegen. Dies noch weniger dadurch, daß die Prämie ohne Nachteil auch noch nach dem Versicherungsfall eingezahlt werden kann, wenn die 14-Tage-Frist noch nicht abgelaufen ist, als vor allem durch die Bestimmung über die schuldlose Verhinderung an der Prämienzahlung. Eine derart großzügige Bestimmung ist wohl nur bei deutlich restriktiver Handhabung vertretbar.

**Zu § 39 a:**

Überaus großzügig erscheint auch das Abgehen vom "Alles oder Nichts"-Prinzip bei einem teilweisen Verzug mit der Prämienzahlung - ein Vergleich zum Beispiel mit den Folgen eines teilweisen Verzuges mit der Mietzinszahlung darf hier wohl nicht gezogen werden. Eingeräumt sei allerdings, daß die Rechtsprechung

bereits jetzt die Nichtzahlung eines ganz unbedeutenden Prämienanteils als unschädlich ansieht.

**Zu § 43:**

Der zweite Satz des zweiten Absatzes dieser Bestimmung könnte sprachlich etwas besser dadurch formuliert werden, daß es heißt: "... in einer so engen Geschäftsbeziehung zum Versicherer steht, daß es zweifelhaft erscheint, ob ...".

Die Definition des Begriffes "Versicherungsagent" ist durchaus zweckmäßig.

**Zu § 44:**

Die vorgesehene Ergänzung entspricht im wesentlichen der Rechtsprechung; dennoch handelt es sich um eine wünschenswerte Klarstellung.

**Zu § 58:**

Das angestrebte Ziel des neuen Absatzes 3, wie es in den Erläuterungen ausgeführt wird, kommt - auch in Verbindung mit § 68 a - nicht unmißverständlich zum Ausdruck.

Wie sich das vorgesehene System der Vertragsanpassung in den § 178 f ff in der Praxis bewährt, bleibt abzuwarten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Wien, am 25. Jänner 1994

**Dr. Steininger**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

